

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. April 2008**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2011

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.21-25/10

**Zulassungsnummer:**

**Z-40.21-319**

**Geltungsdauer**

vom: **2. August 2011**

bis: **15. Mai 2013**

**Antragsteller:**

**ROTH WERKE GmbH**

Am Seerain

35232 Dautphetal

**Zulassungsgegenstand:**

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)**

**mit integrierter Auffangwanne aus PE-HD**

**750 l, 1000 l und 1500 l**

**Typ "KWT 750, 1000 und 1500 Compact"**

**Behältersystem**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-319 vom 22. April 2008.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert, ergänzt und neu gefasst.

**Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) gemäß Anlage 1, die aus im Blasformverfahren hergestelltem Innen- (Einstellbehälter) und Außenbehälter (Auffangwanne) mit Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l und 1500 l bestehen.

An der Oberseite der Behälter sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>
2. Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6<sup>2</sup> (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214<sup>3</sup>; ohne zusätzliche alternative Komponenten), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
3. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590<sup>4</sup>, nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
4. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 14214<sup>3</sup> (Biodiesel), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
5. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
6. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
7. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration
8. Ethylenglycol (CH<sub>2</sub>OH) als Kühlerfrostschutzmittel
9. Fotochemikalien, handelsüblich, in Gebrauchskonzentration (neue und gebrauchte) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>
10. Ammoniakwasser (-Lösung) NH<sub>4</sub>OH, bis zu gesättigter Lösung
11. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel<sup>5</sup> (AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>.

1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2008+A1:2009
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorenkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2008+A1:2009
5	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO <sub>x</sub> -Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-319

Seite 4 von 9 | 2. August 2011

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 (Biodiesel) dürfen die Behälter zu Behältersystemen in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung zusammengeschlossen werden. Dabei dürfen bei Reihenaufstellung (KWT 750/1000/1500 Compact) bis zu 5 Behälter gleicher Größe in einer Reihe, bei Blockaufstellung (KWT 750/1000 Compact) bis zu 25 Behälter gleicher Größe in maximal 5 Reihen mit bis zu 5 Behältern und bei Winkelaufstellung (KWT 750/1000 Compact) bis zu 24 Behälter gleicher Größe in maximal 5 Reihen unter Verwendung des Befüllsystems vom Typ "Füllstar" (Staudüse Ø 6 mm) und eines nicht kommunizierenden Entnahmesystems zusammen geschlossen werden. Zusätzlich sind - bei Verwendung je eines nicht kommunizierenden Entnahmesystems - als Sonderaufstellung unter Verwendung des Befüllsystems "Füllstar" (Staudüse Ø 12 mm) bei den Behältertypen "KWT 750/1000 Compact" die Blockaufstellung mit vier Behältern gleicher Größe und die Winkelaufstellung mit drei Behältern gleicher Größe bzw. bei Verwendung des Befüllsystems "Füllstar M" (Metall, Staudüse Ø 12 mm) für den Behältertyp "KWT 1500 Compact" die stirnseitige Aufstellung mit zwei Behältern zulässig.

Befüll- und Entnahmesystem sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>6</sup>.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Im Abschnitt 2.2.3 (Kennzeichnung) wird im Absatz (2) der 5. Trennstrich wie folgt neu gefasst:**

- die permeationshemmend ausgerüsteten Behälter müssen zusätzlich zum Werkstoff mit der Buchstabenkombination "CPA" bzw. "Q" gekennzeichnet werden;

**Der Abschnitt 2.3.1 (Allgemeines) wird um einen Absatz ergänzt; die Absätze (3) und (4) werden wie folgt gefasst:**

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts auszuhändigen.

**Im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) wird Absatz (2) bis (4) und (8) neu gefasst:**

(2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und des erforderlichen Rohrleitungssystems [siehe hierzu Abschnitt 5.1.1 (4)] dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe in Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

<sup>6</sup>

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-319

Seite 5 von 9 | 2. August 2011

(3) Für die Befüllsysteme vom Typ "Füllstar (aus Kunststoff, auf der Grundlage des Befüllsystems "0-Rothalen-rothavent 0-4") bzw. "Füllstar M" (aus Metall, auf der Grundlage des Befüllsystems "DWT" und ausschließlich für 2 stirnseitig hintereinander aufgestellte Behälter zulässig) gelten deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen<sup>7</sup>.

(4) Für das zum jeweiligen Befüllsystem verwendete Entnahmesystem [siehe auch Abschnitt 3 (2)] und für die Rohre gilt die lfd. Nr. 15.41 der Bauregelliste A Teil 1. Für die zugehörigen Rohrleitungsteile aus Kunststoff gelten die Bestimmungen der in Absatz (3) aufgeführten Unterlagen.

(8) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>8</sup>, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

**Im Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 7. aufgeführten Pflanzenöle dürfen ohne zusätzlichen lebensmittelrechtlichen Nachweis des Behälterwerkstoffes nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

(4) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 2. (Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6), Pos. 3 (Dieselkraftstoff nach DIN EN 590) und Pos. 4. (Biodiesel nach DIN EN 14214) aufgeführten Medien dürfen nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern gelagert werden.

**Der Abschnitt 5.1.3 (Nutzbares Behältervolumen) wird neu gefasst:**

**5.1.3 Nutzbares Behältervolumen**

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten [für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214, siehe Anlage 5, Abschnitt 4 (2), Punkt 4) und 5)].

**Der Abschnitt 5.1.4 (Unterlagen) wird neu gefasst:**

**5.1.4 Unterlagen**

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung;
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den verwendeten Grenzwertgeber/Überfüllsicherung (wenn im Lieferumfang des Behälters enthalten);
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für ggf. verwendete Leckagesonde (wenn im Lieferumfang der Behälter enthalten);
- Montageanleitung zur Aufstellung der Behälter/Behältersysteme;
- Hinweis, wie eine Leckage des Innenbehälters erkennbar ist;

bei Behältersystemen zusätzlich:

Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung<sup>7</sup> für das jeweils verwendete Befüllsystem vom Typ "Füllstar" bzw. Typ "Füllstar M".

<sup>7</sup> Bis zum 30. September 2015 gelten für das Befüllsystem "Füllstar (Kunststoff)" die Bestimmungen der Bauartzulassung mit Kennzeichen: 06/BAM/4.01/27/77 R in Verbindung mit den Berichten des TÜV Nord, Anlagentechnik, vom 10. April 2003 (Akte: 3237 BG Roth), Staudüse Ø 6 mm oder vom 12. März 2003 (Akte: 3237 BG Roth) "Füllstar", Staudüse Ø 12 mm bzw. gelten für das Befüllsystem "Füllstar M" die Bestimmungen der Bauartzulassung mit Kennzeichen: 06/BAM/4.01/27/77 R in Verbindung mit dem Bericht des TÜV Nord, Anlagentechnik vom 2. März 2006 (Akte: 8237 BM 00160), Staudüse Ø 12 mm für stirnseitige Aufstellung von 2 Behältern vom Typ "KWT 1500 Compact

<sup>8</sup> Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

**Im Abschnitt 5.1.5 (Betrieb) wird der Abschnitt 5.1.5.1 (Allgemeines) neu gefasst:**

**5.1.5.1 Allgemeines**

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter, die nicht als Behältersystem verwendet werden, an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten die Bestimmungen im Abschnitt 5.1.5.2 zu beachten.

(3) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)] sind einzuhalten.

**Im Abschnitt 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:**

(3) Behältersysteme dürfen mit Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn sie mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sind:

- Befüllsystem (Befüllung; Be- und Entlüftung; Entnahme) gemäß Abschnitt 1 (4) und 4 (3) bzw. 4 (4);
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

(4) Die Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 dürfen als einzeln stehende Behälter mit Fassungsvermögen bis 1000 l entgegen der Anforderung in Absatz (2) aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

**Im Abschnitt 5.2 (Unterhalt, Wartung) werden Absatz (1), (2) und (4) neu gefasst:**

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und ggf. des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe in Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller der Behälter mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>8</sup>, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

In Anlage 2 (Werkstoffe), wird der Abschnitt 1, Absatz (1) bis (3) wie folgt neu gefasst:

**1 Formmassen für Innen- und Außenbehälter (blasgeformt)**

Polyethylen (PE-HD):

(1) Es dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Formmassen verwendet werden:

Typenbezeichnung Hersteller Bezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 <sup>9</sup>	Schmelzindex MFI 190/21,6 (g/10 min)	Dichte bei 23 °C (g/cm <sup>3</sup> )
1.) Alcludia 49070 UV (natur) der der Repsol Chemie BAHN, 50 G 090	8,5 ± 1,5	0,949 ± 0,002
2.) Lupolen 4261 AG UV (natur) der Basell Polyolefine GmbH BHN, 45 T 006	6,1 ± 0,7	0,945 ± 0,002
3.) Alcludia 49070 UV + "CPA"*	8,5 ± 1,5	0,954 ± 0,002
4.) Lupolen 4261 AG UV + "CPA"*	6,1 ± 0,7	0,950 ± 0,002
5.) Alcludia 49070 UV + "Q"***	6,6 ± 1,1	0,944 ± 0,002
6.) Lupolen 4261 AG UV + "Q"***	4,6 ± 0,5	0,950 ± 0,002

Die jeweilige Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig.

(2) Die aus der Formmasse 1.) und 2.) hergestellten Behälter dürfen mit einer permeationshemmenden Innenschicht "CPA" [(Formmasse 3.) bzw. 4.)] oder "Q" [Formmasse 5.) bzw. 6.)] versehen werden.

\* Die Innenschicht "CPA" wird im Coextrusionsverfahren aus der Formmasse 1.) Alcludia 49070 UV bzw. 2.) Lupolen 4261 AG UV jeweils unter Zusatz von maximal 12 Gew.-% "CPA" (Additiv) erzeugt.

\*\* Die Innenschicht "Q" wird im Coextrusionsverfahren aus der Formmasse 1.) Alcludia 49070 UV bzw. 2.) Lupolen 4261 AG UV jeweils unter Zusatz von maximal 5 Gew.-% "Q" (Additiv) erzeugt.

Die Zusammensetzung der jeweilig modifizierten Formmassen 3. bis 6. ist dem DIBt bekannt.

<sup>9</sup> DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Polyethylen (PE)-Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993), Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-319

Seite 8 von 9 | 2. August 2011

**In Anlage 4 (Übereinstimmungsnachweis) werden im Abschnitt 1.3.1 (Prüfgrundlage für Wanddicken und Behältermassen) die Tabellen 1 bis 4 neu erstellt:**

Tabelle 1: Formmasse Alcudia 49070 UV + "CPA" / Lupolen 4261 AG UV + "CPA  
Innenbehälter KWT Compact

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte*		
		750 l	1000 l	1500 l
Mindestwanddicke  (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben unten	4,1	3,5	4,3 4,7
	im Bodenbereich	3,9	4,0	5,8
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2	4,1
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	24,6	29,2	50,0

Tabelle 2: Formmasse Alcudia 49070 UV + "Q"  
Innenbehälter KWT Compact

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte*		
		750 l	1000 l	1500 l
Mindestwanddicke  (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben unten	4,1	3,5	4,3 4,7
	im Bodenbereich	3,9	4,0	5,8
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2	4,1
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	24,6	29,6	49,6

Tabelle 3: Formmasse Lupolen 4261 AG UV + "Q"  
Innenbehälter KWT Compact

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte*		
		750 l	1000 l	1500 l
Mindestwanddicke  (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben unten	4,1	3,5	4,3 4,7
	im Bodenbereich	3,9	4,0	5,8
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	4,1	3,2	4,1
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	24,8	29,0	49,5

Tabelle 4: Formmasse Alcudia 49070 UV / Lupolen 4261 AG UV  
Auffangbehälter (Außenbehälter) KWT Compact

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwerte		
		750 l	1000 l	1500 l
Mindestwanddicke  (mm)	im Bereich der Ecken und Kanten oben unten	2,0	2,3	3,1
	im Bodenbereich	2,6	2,5	4,1
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	2,6	2,3	3,0
Mindestmasse (kg)	Behälter ohne Zubehör	20,0	21,5	34,0

\* Werte gelten auch für die Formmasse (natur)

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-319

Seite 9 von 9 | 2. August 2011

**In Anlage 5, Abschnitt 3 (Abstände) werden Absatz (1) und im Absatz (2) der 1. Satz geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Das Kennzeichnungsschild (Gravurschild) sowie die Überfüllsicherung/der Grenzwertgeber (GWG) mit Anschlussarmatur müssen sich an einer begehbaren Seite der Behälteranlage befinden. Die ggf. vorhandene Füllstandsanzeige muss gut ablesbar sein. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind - im befüllten Zustand - in der Regel folgende Abstände erforderlich:

**In Anlage 5, Abschnitt 4 (Montage), wird im Absatz (2) der 1. Satz wie folgt geändert und neu gefasst:**

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

**In Anlage 5 wird der Abschnitt 5 (Rohrleitungen) neu gefasst:**

Beim Anschließen der Rohrleitungen an das jeweilige Füllsystem bzw. an die Behälterstützen bei einzeln stehenden Behältern ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind. Die Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20<sup>10</sup> Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben. An eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung dürfen nur dann mehrere Behälter angeschlossen werden, wenn die zu lagernden Flüssigkeiten bzw. deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen eingehen. Be- und Entlüftungsleitungen oder Einrichtungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Das gilt nicht für einzeln aufgestellte Behälter mit Fassungsvermögen bis 1000 l zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

**Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.**

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt